

Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG

vom 30. März 2026

(in Kraft ab 1. Juli 2026)

12.2 R



Inhaltsverzeichnis

I. Leistungsauftrag	2
Art. 1	2
Aufgabenübertragung, Zweck	2
Art. 2	2
Leistungsauftrag	2
Art. 3	2
Kompetenzen der BKW	2
Art. 4	3
Verteilanlagen	3
Art. 5	3
Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung	3
II. Sondernutzung und Konzession	3
Art. 6	3
Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden und Konzessionsabgabe	3
III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	4
Art. 7	4
Zuständigkeiten	4
Art. 8	4
Übergangsbestimmungen	4
Art. 9	4
Inkrafttreten/ Aufhebung von Erlassen	4



Der Stadtrat beschliesst, gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Artikel 4 Absatz 4 i.V.m. Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG DER ORTSTEILE OBER- UND UNTERSTECKHOLZ DER STADT LANGENTHAL MIT ELEKTRIZITÄT DURCH DIE BKW ENERGIE AG

I. Leistungsauftrag

Art. 1

Aufgabenübertragung, Zweck

¹ Die Stadt Langenthal überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte BKW Energie AG ("BKW") auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal innerhalb des der BKW zugeteilten Netzgebietes.

² Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehung beziehungsweise die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Langenthal und der BKW fest.

Art. 2

Leistungsauftrag

Die BKW hat folgenden Leistungsauftrag: Die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal innerhalb des der BKW zugeteilten Netzgebietes mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

Art. 3

Kompetenzen der BKW

Die BKW verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Artikel 2 über:

- a. die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b. die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kompetenzen für die Festsetzung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen sowie Bewilligungskompetenzen;
- c. alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.



Art. 4

Verteilanlagen

¹ Die BKW erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die Erweiterung und Erneuerung der Verteilanlagen im Gemeindegebiet der Stadt Langenthal sind mit der Erschliessungsplanung der Stadt Langenthal abzustimmen.

² Die von der BKW im Rahmen ihres Versorgungsauftrags erstellten Verteilanlagen für Elektrizität stehen im Alleineigentum der BKW.

Art. 5

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Langenthal und der BKW zu regeln.

² Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung umfasst im Einzelnen mindestens folgende Punkte:

- a. die Leistungen der BKW zugunsten der Stadt Langenthal sowie die Leistungen der Stadt Langenthal zugunsten der BKW;
- b. die gegenseitige Information zwischen der Stadt Langenthal und der BKW;
- c. die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Langenthal und der BKW;
- d. die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die BKW;
- e. die der Stadt Langenthal zu entrichtende Abgabe (Art. 6).

II. Sondernutzung und Konzession

Art. 6

Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden und Konzessionsabgabe

¹ Die BKW hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität sowie der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Langenthal im der BKW zugeteilten Gebiet im Sinne der kantonalen Strassenbaugesetzgebung zu benutzen (sog. Sondernutzung).

² Für die Sondernutzung innerhalb des für die Versorgung zugeteilten Gebiets erhebt die Stadt Langenthal von der BKW eine Abgabe pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz der BKW an die Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie (sog. Konzessionsabgabe). Der Gemeinderat und die BKW regeln die Modalitäten bezüglich Höhe und Ausrichtung der Abgabe in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung (Art. 5).



³ Die BKW belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen und vergütet den Ertrag an die Stadt Langenthal.

⁴ Die Abgabe bemisst sich nach der auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal ausgespeisten Energie und beträgt zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh.

⁵ Die Abgabe wird pro Abgabestelle und Kalenderjahr nur auf die ersten 2 GWh erhoben. Wird dieser Verbrauch bei einer Abgabestelle in einem Kalenderjahr überschritten, sind die übrigen ausgespeisten kWh ab dieser Abgabestelle für das laufende Jahr abgabebefreit.

⁶ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe innerhalb der in Absatz 3 genannten Bandbreite fest. Eine Änderung der Abgabehöhe hat der Gemeinderat der BKW frühzeitig mitzuteilen.

⁷ Die Abgabe an die Stadt Langenthal fliesst in den allgemeinen Haushalt der Stadt.

III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 7

Zuständigkeiten

Die Genehmigung und allfällige Anpassung des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 5 und 6 erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 8

Übergangsbestimmungen

Die Deckelung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes gemäss Artikel 6 Absatz 5 findet im Kalenderjahr 2026 *pro rata temporis* ab dem Inkrafttreten Anwendung.

Art. 9

Inkrafttreten/
Aufhebung von
Erlassen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze und das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Untersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 5. Dezember 2005 aufgehoben.



Langenthal, 30. März 2026

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:

Barbara Labbé